

Beschluss: Nr.: 4 vom 21.07.2022 Zu TOP: 13

öffentlich

Gegenstand des Beschlusses: Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023

Amt: Kämmerei	Az.:	Sitzungsdatum: 21.07.2022
----------------------	-------------	----------------------------------

Gesetzliche Grundlage: § 100 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Kalbe (Milde) beschließt:
den § 2 Kreditermächtigung und den § 3 Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 durch Beitrittsbeschluss der Versagung der Genehmigung durch den Altmarkkreis Salzwedel vom 16.06.2022 anzupassen.

Begründung:

Gemäß § 100 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) hat die Stadt Kalbe (Milde) in der Sitzung des Stadtrates am 05.05.2022 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 beschlossen und entsprechend § 102 Abs. 1 KVG LSA am 11.05.2022 zur Prüfung vorgelegt. Die Haushaltssatzung beinhaltet als genehmigungspflichtige Bestandteile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.500.000,00 EUR für das Haushaltsjahr 2023 sowie einen Teilbetrag der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 1.500.000,00 EUR. Der Beschluss der Stadtrates der Stadt Kalbe (Milde) vom 05.05.2022 über die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022/2023 entspricht nicht vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen und verstößt gegen die Regelungen des § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA i. V. m. § 100 Abs. 3 KVG LSA so- wie § 8 Abs. 3 S. 1 KomHVO. Gemäß § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Entsprechend Satz 2 dieser Vorschrift ist er ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Nur in diesem Fall kommt die Stadt ihrer Pflicht zur Vermögenserhaltung nach. Nach § 98 Abs. 3 S. 3 KVG LSA i. V. m. § 23 Abs. 2 und 3 der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO) gilt die Gesetzeslage des § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA auch als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme von Rücklagen gedeckt werden kann. Dies gelingt mit der Haushaltssatzung im Jahr 2022 nicht. Aus diesem Grund wurde mit Bescheid des Altmarkkreises Salzwedel vom 16.06.2022 die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen in Höhe von 1.500.000 € und die Genehmigung des in § 3 für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.000.000 €, der in Höhe von 1.500.000 € der Genehmigung bedarf, versagt. Dem soll mit dem Beitrittsbeschluss gefolgt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates	21
Tatsächlich besetzt:	21
Davon anwesend:	13
Vom Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA) betroffen:	0
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Stimmenenthaltung:	0

angenommen

abgelehnt

Kalbe (Milde), den 21.07.2022

O. Cyris
Stadtratsvorsitzende

K. Ruth
Bürgermeister